

Statuten

der Wasserversorgung Herisau

Von der Mitgliederversammlung genehmigt am 17. Mai 2017
Vom Regierungsrat des Kantons AR genehmigt am 20. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundlage
- II. Organisation
- III. Rechnungslegung und Haftung
- IV. Beendigung
- V. Schlussbestimmungen

I. Grundlage

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Wasserversorgung Herisau“ besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Art. 25 ff. EG zum ZGB mit Sitz in Herisau.

Art. 2 Zweck und Mittel

¹ Die Gesellschaft bezweckt, gestützt auf den Konzessionsvertrag mit der Einwohnergemeinde, die öffentliche Wasserversorgung in Herisau. Sie kann auch Grundstücke ausserhalb des Gemeindegebietes Herisau mit Wasser beliefern.

² Sie erfüllt den Zweck insbesondere durch

1. die Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung der benötigten Wassermenge in der vorgeschriebenen Qualität;
2. den Bau, Betrieb und Unterhalt der für eine sichere und effiziente Wasserversorgung notwendigen Anlagen;
3. die Erbringung der für den öffentlichen Brandschutz von der Gemeinde in Auftrag gegebenen und finanzierten versorgungstechnischen Leistungen;
4. den Betrieb und Unterhalt der im Eigentum der Gesellschaft stehenden Dorfbrunnen.

³ Zur Gewährleistung und Sicherstellung des Versorgungszwecks kann die Gesellschaft mit anderen Wasserversorgungsgesellschaften Zusammenarbeitsverträge und Verbünde eingehen.

⁴ Sie ist berechtigt, auch weitere Leistungen an Dritte zu erbringen, soweit diese mit dem Gesellschaftszweck vereinbar sind und im Interesse der Wasserversorgung Herisau liegen.

⁵ Zur Erfüllung des Zweckes erhebt die Gesellschaft leistungsgerechte Gebühren und Beiträge.

⁶ Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder sowie weiterer Anspruchsgruppen werden in diesen Statuten, im Wasserversorgungsreglement sowie in allfälligen ergänzenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung geregelt.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder sind alle Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet von Herisau, die an das Leitungsnetz der Wasserversorgung Herisau angeschlossen sind. Sie haben nebst den statutarischen Rechten und Pflichten Anspruch auf Wasserabgabe gemäss den Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements.

² Eigentümer von Grundstücken ausserhalb des Gemeindegebiets, welche an die Wasserversorgung Herisau angeschlossen sind, können auf Gesuch hin vom Verwaltungsrat als Mitglieder aufgenommen werden. Ohne Mitgliedschaft haben sie in Bezug auf die Wasserabgabe dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder.

II. Organisation

Art. 4 Organisation

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle
- D. Geschäftsprüfungskommission

A Mitgliederversammlung

Art. 5 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Verwaltungsrates
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Budgets
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und aus deren Mitte des Präsidenten
7. Wahl der Revisionsstelle
8. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte des Präsidenten

9. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 je Fall
10. Erwerb, Belastung, Veräusserung von Grundstücken sowie Wasserrechten von mehr als CHF 500'000 je Fall
11. Festlegung der Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren
12. Festlegung und Änderung der Statuten
13. Festlegung und Änderung des Wasserversorgungsreglements
14. Beschlussfassung über Geschäfte, die durch das Gesetz oder die Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.
15. Auflösung der Gesellschaft

Art. 6 Einberufung und Traktandierung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

² Die Mitgliederversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch briefliche Zustellung oder eine andere geeignete Form vom Verwaltungsrat einzuberufen.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Über Anträge zu nicht rechtzeitig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge werden jedoch zur Prüfung vom Verwaltungsrat entgegengenommen.

⁴ Unterlagen, welche bei den traktandierten Verhandlungsgegenständen zur Abstimmung gelangen, sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung am Sitz der Gesellschaft aufzulegen und in deren Website bereitzustellen. Jedem Mitglied ist auf ausdrückliches Verlangen eine Ausfertigung dieser Unterlagen zuzustellen, worüber die Mitglieder in der Einberufung zu unterrichten sind.

⁵ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Einladung des Verwaltungsrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 100 Mitgliedern. Es kann nur über Verhandlungsgegenstände beraten und beschlossen werden, die Ursache der Einberufung sind.

Art. 7 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grundeigentums eine Stimme.

² Befinden sich Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen, so haben diese aus den beteiligten Grundeigentümern einen gemeinsamen Vertreter schriftlich zu bezeichnen.

³ Vertreter der öffentlichen Hand sowie von juristischen Personen haben sich durch schriftliche Vollmachten auszuweisen.

⁴ Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einer handlungsfähigen Person vertreten lassen. Es ist nur die Übernahme einer Stellvertretung zulässig.

Art. 8 Beschlussfassung und Wahlen

¹ Bei Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

² Sämtliche Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Geheime Abstimmungen können durch einen Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

³ Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

B Verwaltungsrat

Art. 9 Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht in der Regel aus fünf, jedoch mindestens drei Mitgliedern. Der Gemeinderat Herisau hat Anspruch auf einen Sitz. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

² Beschlüsse des Verwaltungsrats können auf brieflichem oder elektronischem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Verwaltungsratsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

³ Der Verwaltungsrat hat über alle wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Er hat die Interessen der Gesellschaft zu wahren und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

² Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Oberleitung und strategische Führung der Gesellschaft
2. Festlegen der Organisation
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und deren Obergabeaufsicht
5. Erlass von Reglementen, Weisungen und Gebühren-/Kostentarifen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
6. Berichterstattung und Antragstellung an die Mitgliederversammlung, insbesondere Jahresbericht und Jahresrechnung
7. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

³ Der Verwaltungsrat führt den ordentlichen Betrieb im Rahmen des Budgets. Er hat darüber hinaus folgende Finanzkompetenzen:

1. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis CHF 500'000 je Fall
2. Erwerb, Belastung, Veräusserung von Grundstücken sowie Wasserrechten bis zu CHF 500'000 je Fall.
3. Beschlussfassung über Kreditüberschreitungen bis CHF 1 Mio. für im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, soweit diese dringend und notwendig sind. Darüber ist gebührend Rechenschaft abzulegen.

C Revisionsstelle

Art. 12 Wahl und Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften als Revisionsstelle. Wählbar ist, wer die Anforderungen an eine dem Revisionsaufsichtsgesetz unterstellten Revisionsstelle erfüllt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Gesetzmässigkeit und ob sie den statutarischen und reglementarischen Grundlagen entspricht. Sie erstattet jährlich hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

D Geschäftsprüfungskommission

Art. 13 Wahl und Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr drei natürliche Personen als Geschäftsprüfungskommission. Wählbar ist jede handlungsfähige Person, die nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates ist.

² Die Geschäftsprüfungskommission hat den Verwaltungsrat als oberstes geschäftsführendes Organ der Gesellschaft auf dessen pflichtgetreue Amtsführung zu prüfen. Sie erstattet jährlich hierüber der Mitgliederversammlung Bericht. Sie hat der Mitgliederversammlung beizuwohnen.

III. Rechnungslegung und Haftung

Art. 14 Rechnungswesen

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Gesellschaft führt ihre Buchhaltung nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen und erstellt die Jahresrechnung, umfassend Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, nach Massgabe eines vom Verwaltungsrat erlassenen Reglements. Das Budget umfasst die geplanten Aufwände und Erträge sowie die Investitionen für das laufende Rechnungsjahr.

Art. 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Beendigung

Art. 16 Auflösung

¹ Die Auflösung der Gesellschaft darf nur beschlossen werden, wenn deren Aufgaben dahingefallen sind oder von der Gemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts übernommen werden.

² Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung sowie des Regierungsrates.

³ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft fällt der Einwohnergemeinde Herisau zu und ist dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend zu verwenden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und die zuständige kantonale Behörde in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 6. Mai 1986 und alle weiteren mit den Bestimmungen dieser Statuten im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der Wasserversorgung Herisau.

Herisau, 20. Juni 2017